

## Anmeldung Hausangestellte

**Wer Angestellte zu Hause beschäftigt, muss mit der AHV abrechnen. Wir erklären Ihnen hier Schritt für Schritt wie das geht.**

Am 1. Januar 2008 sind Bestimmungen zur Eindämmung der Schwarzarbeit in Kraft getreten. Diese neue Regelungen haben unter anderem zur Folge, dass sich alle, die Angestellte in ihrem Privathaushalt beschäftigen (wie z.B. Putzfrau, Haushalthilfe, Kinderbetreuerin, Pfleger), als Arbeitgeber bei der AHV anmelden und Sozialversicherungsbeiträge abrechnen müssen. Dies gilt auch bei Einkommen, die Fr. 2'200.- pro Jahr nicht übersteigen. Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen müssen die Beiträge neu nämlich immer entrichtet werden.

Dieses Merkblatt erklärt Ihnen das korrekte Vorgehen Schritt für Schritt. Es gilt nur für Angestellte in privaten Haushalten, deren Einkommen weniger als Fr. 19'890.- pro Jahr beträgt.

### 1. Wahl des Abrechnungsmodus

Als Massnahme zur Bekämpfung von Schwarzarbeit wurde ein „vereinfachtes Abrechnungsverfahren“ eingeführt. Trotz dieser Bezeichnung ist es kaum einfacher als das ordentliche Abrechnungsverfahren. Zudem ist bei diesem Abrechnungsmodus der Arbeitgeber für die Quellensteuer verantwortlich und muss diese - nebst den Sozialversicherungsbeiträgen - vom Lohn abziehen.

Das „vereinfachte“ Abrechnungsverfahren ist freiwillig. Wenn Sie sich dafür entscheiden, müssen Sie sich innert 30 Tagen seit Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der AHV anmelden (siehe Schritt 5) oder auf Beginn eines neuen Kalenderjahres zu diesem Verfahren wechseln.

### 2. AHV-Ausweis

Verlangen Sie von Ihrer / Ihrem Angestellten den AHV-Ausweis. Sollte diese / dieser noch keinen Ausweis haben, müssen Sie einen solchen bei der Ausgleichskasse Ihres Wohnkantons bestellen (Adressen siehe hinten).

### 3. Unfallversicherung

Schliessen Sie eine Unfallversicherung ab. Bei Jahreseinkommen bis zu ungefähr Fr. 10'000.- verlangen die meisten Unfallversicherer eine Prämie von Fr. 100.- pro Jahr. Bei einer Beschäftigung von mehr als 8 Stunden pro Woche müssen Sie die Deckung für Nichtbetriebsunfall (NBU) einschliessen. Die NBU-Prämie können Sie auf die / den Angestellte/n abwälzen.

### 4. Kinderzulagen

Hat Ihre Haushaltshilfe Kinder, dann besteht unter Umständen Anspruch auf Kinderzulagen. Als Arbeitgeber müssen Sie diese bei der zuständigen Familienausgleichskasse beantragen. Das ist in der Regel die kantonale Familienausgleichskasse, welche von der AHV geführt wird. Dieser gegenüber müssen in den meisten Kantonen auch Beiträge entrichtet werden.

### 5. Anmeldung bei der AHV

Besorgen Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse Ihres Wohnkantons (Adressen siehe hinten) das Anmeldeformular für das ordentliche oder für das vereinfachte Abrechnungsverfahren. Füllen Sie dieses aus und reichen es zusammen mit dem AHV-Ausweis Ihrer / Ihres Angestellten ein.

### 6. Beitragsabrechnung

Die Beiträge an AHV/IV/EO und ALV (Arbeitslosenversicherung) betragen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 6.05 %. Die Quellensteuer be-

läuft sich auf 5 Prozent; diese trägt die / der Angestellte alleine, der Arbeitgeber haftet jedoch dafür.

Berechnungsbeispiel auf der Grundlage eines Stundenlohnes von Fr. 25.- und von 8 geleisteten Stunden:

#### Ordentliches Verfahren:

Bruttolohn (8 Stunden à Fr. 25.-)	Fr. 200.-
./ AHV/IV/EO und ALV (6.05 %)	Fr. 12.10
Nettolohn	Fr. 187.90

#### Vereinfachtes Verfahren:

Bruttolohn (8 Stunden à Fr. 25.-)	Fr. 200.-
./ AHV/IV/EO und ALV (6.05 %)	Fr. 12.10
Quellensteuer (5 %)	Fr. 10.-
Nettolohn	Fr. 177.90

Zusätzlich zu den Beiträgen des Arbeitnehmers (Fr. 12.10 + ev. Quellensteuer von Fr. 10.-) müssen Sie der AHV noch Ihren Anteil abliefern (Fr. 12.10). Hinzu kommen noch Verwaltungskosten und allenfalls Beiträge an die Familienausgleichskasse, die Ihnen die AHV in Rechnung stellen wird.

### **7. Überweisung der Beiträge**

Haben Sie sich für das ordentliche Abrechnungsverfahren entschieden, müssen Sie je nach Kanton vierteljährlich Akontobeiträge anhand der voraussichtlichen Lohnsumme leisten. Diese werden anhand der Angaben im Anmeldeformular von der Ausgleichskasse festgelegt. Die definitiven Beiträge werden anhand der Jahresabrechnung (siehe nächsten Punkt) bestimmt.

Beim vereinfachten Abrechnungsverfahren sind keine Akontobeiträge zu leisten. Die Beiträge sind einmal jährlich zu überweisen und werden anhand der Jahresabrechnung (siehe nächsten Punkt) bestimmt.

### **8. Jahresabrechnung**

Am Ende des Jahres erhalten Sie von der AHV automatisch das Formular für die Jahresabrechnung. Darin deklarieren Sie die während des Jahres ausbezahlten Löhne. Gestützt darauf erlässt die Ausgleichskasse die definitive Beitragsrechnung.

### **9. Angestellte im AHV-Rententalter**

Beschäftigen Sie eine Person, die bereits im AHV-Rententalter ist (Frauen: 64, Männer: 65), müssen Sie nur AHV-Beiträge abrechnen, wenn und soweit der Lohn mehr als Fr. 1'400.- im Monat bzw. 16'800.- im Jahr beträgt. Ist der Lohn tiefer, müssen Sie nicht mit der AHV abrechnen, eine Unfallversicherung müssen Sie jedoch gleichwohl abschliessen.

### **10. Arbeitsvertrag**

Der Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages ist nicht zwingend, aber sehr zu empfehlen. Eine Vorlage dazu finden Sie auf unserer Online-Datenbank HelpOnline. In jedem Kanton gibt es einen Normalarbeitsvertrag (NAV) für hauswirtschaftliche Angestellte, der die Arbeitsbedingungen regelt. Davon lässt sich aber schriftlich abweichen.

#### **Adressen und Formulare:**

Unter [www.ausgleichskasse.ch](http://www.ausgleichskasse.ch) finden Sie direkte Links zu den kantonalen Ausgleichskassen. Dort können Sie die Anmeldeformulare online herunterladen.

Im übrigen finden Sie die Adressen der kantonalen Ausgleichskassen auf der letzten Seite jedes Telefonbuches.